

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 4. November 2015

938.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Linda Bär, Felix Moser und 42 Mitunterzeichnenden betreffend Polizeieinsatz gegen den Demonstrationsumzug an der Kundgebung «Let them in! Refugees welcome», Hintergründe zur gewählten Strategie sowie Regeln für den Einsatz von Gummischrot und Pfefferspray

Am 9. September 2015 reichten Gemeinderätin Linda Bär (SP), Gemeinderat Felix Moser (Grüne) und 42 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2015/304, ein:

Am Samstag 5. September haben sich auf dem Helvetiaplatz mehrere tausend Menschen unter dem Motto „Let them in! Refugees welcome“ versammelt. Diese Mahnwache wurde von der Stadtpolizei kurzfristig als Platzkundgebung bewilligt. Das ist der Stadtpolizei hoch anzurechnen, kam sie doch damit einem grossen Bedürfnis der Bevölkerung unkompliziert nach. Es strömten sodann viele Menschen auf dem Helvetiaplatz zusammen, die wie die Organisatorin selbst das erste Mal in ihrem Leben an einer Kundgebung teilnahmen, darunter viele Familien mit Kindern. Nach ca. 45 Minuten formierte sich ein Teil der Menschenmenge zu einem Demonstrationsumzug, welcher nicht bewilligt, aber absolut friedlich war. Die Stadtpolizei reagierte rigoros und setzte schon auf den ersten Metern Gummischrot und Pfefferspray ein. Ein Video zeigt, wie Gummischrot und Pfefferspray aus nächster Entfernung Menschen treffen, die weder verummummt noch gewaltbereit, geschweige denn gewalttätig sind. Es ist begrüßenswert, dass die Stadtpolizei diesbezüglich eine interne Untersuchung anordnet.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie rechtfertigt die Stadt diesen gewalttätigen Polizeieinsatz allein zur Verhinderung eines friedlichen Demonstrationsumzuges?
2. Wie legitimiert die Stadt die Benutzung von Gummischrot und Pfefferspray in einem Moment, in dem von der Menschenmenge keinerlei Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht?
3. Kann die Stadt den gewalttätigen Einsatz einiger Stadtpolizisten auf eine friedliche, unverummumte Menschenmenge legitimieren? Weshalb greift die Stadtpolizei nicht erst dann ein, wenn die friedliche Stimmung in einer solchen Menschenmenge gekippt ist und sich offensichtlich Menschen mit Absicht zu Gewalttaten zeigen? Weshalb wird der Einsatz mit Gummischrot und Pfefferspray schon präventiv durchgeführt?
4. Da der Gummischrot- und Pfefferspray-Einsatz auf den ersten paar Metern des Demonstrationsumzuges erfolgten, muss davon ausgegangen werden, dass die Stadtpolizei die Devise „Keine Bewilligung, kein Meter“ verfolgt. Inwiefern kann die Stadt diesen Einsatz vor dem Hintergrund des Rechts auf freie Meinungsäusserung, Versammlungsfreiheit und Demonstrationsrecht rechtfertigen?
5. Wie hat sich die Stadt auf diese Demonstration vorbereitet? Gab es ein spezielles Dispositiv, das sich von anderen Einsätzen (wie z.B. bei Fussballspielen) unterscheidet?
6. Wie lässt sich dieser Gewalteininsatz mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip vereinbaren?
7. Die Menschenmenge, die sich zum Umzug formierte, bestand aus Familien und Menschen, die zum ersten Mal an einer Demonstration teilnahmen und die in absolut friedlicher Absicht losmarschierten. Hat die Stadtpolizei das nicht erkannt? War es nicht möglich, die Strategie kurzfristig den friedlichen Umständen anzupassen?
8. Wieso hat die Stadtpolizei den friedlichen Umzug mit Gewalt davon abgehalten in die Langstrasse Richtung Militärstrasse einzubiegen? Den Menschen wurde der Marsch die Langstrasse hinauf Richtung Badenerstrasse, entlang der Badenerstrasse bis zur Kasernenstrasse, der Sihl entlang bis zur Militärstrasse und dieser entlang bis zur Kanonengasse und diese zurück Richtung Helvetiaplatz ohne weitere gewalttätige Eingriffe gewährt. Ging es der Stadtpolizei dabei darum, das Bankenviertel der Innenstadt sowie die Europaallee zu schützen? In welchem Verhältnis steht der Schutz dieser Viertel zum Anliegen der friedlichen Menschen, die durch die Strassen zogen, um ihre Solidarität mit den auf der Flucht sterbenden und leidenden Menschen auszudrücken?

9. Bei der Verwendung von Gummischrot gilt ein Mindestabstand von 20 Metern, welcher offensichtlich missachtet wurde. Weshalb wurde der Mindestabstand nicht eingehalten? Was sind die Konsequenzen bei Missbrauch?
10. Darf mit Gummischrot direkt auf Menschen in Kopfhöhe gezielt werden, wie es am Samstag geschehen ist? Müssten die Patronen nicht zuerst auf den Boden aufprallen, zersplittern und erst dann Menschen treffen können?
11. Welche Regeln gelten für den Einsatz von Pfefferspray?
12. Welche Konsequenzen und Lehren zieht die Stadtpolizei aus diesem gewalttätigen und unverhältnismässigen Einsatz?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Gewährleistung des Rechts auf freie Meinungsäusserung ist für den Stadtrat eine zentrale Voraussetzung für eine demokratische und liberale Gesellschaft. Zum Auftrag der Stadtpolizei gehört es, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen – ohne dabei ihre Aufgabe zur Verhinderung von strafbaren Handlungen und zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren ausser Acht zu lassen. In diesem Spannungsfeld hat die Polizei bei politischen Veranstaltungen laufend Lageeinschätzungen vorzunehmen und mitunter sehr kurzfristige Entscheidungen zu fällen.

Das Schicksal der Menschen, die auf der Flucht vor der Not und der Kriegssituation im Nahen Osten nach Europa kommen, bewegt auch die Bevölkerung der Stadt Zürich. In der ersten Septemberwoche 2015 kursierten im Internet Aufrufe für eine Solidaritätsaktion. Die Stadtpolizei hat daraufhin mit der Initiatorin Kontakt aufgenommen und konnte so am Freitag eine sogenannte Notbewilligung für die Kundgebung am Folgetag, dem Samstag, 5. September 2015, von 14.00 bis 16.00 Uhr, auf dem Helvetiaplatz erteilen. Aufgrund ihrer Lagebeurteilung erliess die Stadtpolizei für diesen Anlass ein Aufgebot zum sogenannten Ordnungsdienst. Im Nachhinein zeigte sich, dass dieses Aufgebot eher knapp bemessen war. Bei ihrer Entschlussfassung trug die Stadtpolizei dem Umstand zu wenig Rechnung, dass Einzelpersonen oder Gruppen versuchen könnten, die friedliche Kundgebung für die Formierung einer unbewilligten Nachdemonstration zu nutzen und dass zugleich zahlreiche Kundgebungsteilnehmerinnen und -teilnehmer davon ausgingen, dass die bewilligte Veranstaltung auch einen Umzug umfasse.

An der bewilligten Kundgebung selbst beteiligten sich nach Schätzungen der Stadtpolizei rund 1500 Personen, darunter auch mehrere Personen, die der Stadtpolizei als Exponentinnen und Exponenten von Organisationen bekannt sind, die sich keineswegs auf eine friedliche Verfolgung ihrer Ziele beschränken. Gemeinsam mit anderen Personen und mit Unterstützung eines mit Lautsprechern bestückten Personenwagens formierten diese im Anschluss an die Kundgebung einen Demonstrationzug, dem sich zahlreiche weitere Kundgebungsteilnehmerinnen und -teilnehmer anschlossen. Sobald die Stadtpolizei dies erkannte, beorderte sie zusätzliche Einsatzkräfte in den Kreis 4, um das für die friedliche Kundgebung vorgesehene Polizeiaufgebot zu verstärken. Kurz vor 15.00 Uhr traf die Spitze des unbewilligten Demonstrationzugs beim Einbiegen von der Stauffacherstrasse in die Langstrasse auf neun Polizisten. Die Polizei sperrte diese Richtung ab, bot den Demonstrierenden aber frühzeitig mündlich und durch die Aufstellung ihrer Einsatzkräfte eine andere Umzugsroute an. Beim Stoppen des sich dennoch weiterbewegenden Demonstrationzugs setzten die Polizisten Gummischrot ein. Eine Frau, die sich im Strassenraum zwischen den Demonstrierenden und der Polizei befand, besprühten die Polizisten mit Pfefferspray. Der Stadtrat bedauert, dass es anlässlich dieser ursprünglich friedlichen Solidaritätsaktion, deren grundsätzliches Anliegen er teilt, zum Einsatz polizeilicher Zwangsmittel gekommen ist. Dieser Einsatz und namentlich die in den Medien verbreiteten Bildaufnahmen der Ereignisse werfen Fragen auf, zu denen der Vorsteher des Polizeidepartements und das Kommando der Stadtpolizei eine interne Untersuchung angeordnet haben und über welche der Stadtrat im Folgenden ausführlich Bericht erstattet.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu den Fragen 1 bis 3 («Wie rechtfertigt die Stadt diesen gewalttätigen Polizeieinsatz allein zur Verhinderung eines friedlichen Demonstrationsumzuges?» «Wie legitimiert die Stadt die Benutzung von Gummischrot und Pfefferspray in einem Moment, in dem von der Menschenmenge keinerlei Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht?» «Kann die Stadt den gewalttätigen Einsatz einiger Stadtpolizisten auf eine friedliche, unvermummte Menschenmenge legitimieren? Weshalb greift die Stadtpolizei nicht erst dann ein, wenn die friedliche Stimmung in einer solchen Menschenmenge gekippt ist und sich offensichtlich Menschen mit Absicht zu Gewalttaten zeigen? Weshalb wird der Einsatz mit Gummischrot und Pfefferspray schon präventiv durchgeführt?»):

Unbewilligte Demonstrationen ab einer gewissen Grösse bringen erfahrungsgemäss ein nicht zu vernachlässigendes Gefahrenpotenzial mit sich. Solche Umzüge werden von einzelnen Personen und Gruppen immer wieder für Sachbeschädigungen missbraucht; zudem ist ohne ein lenkendes Eingreifen der Polizei auch die Sicherheit der Teilnehmenden und Dritter nicht gewährleistet (z. B. Verkehrsunfälle). Die Stadtpolizei ist daher aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags gehalten, unbewilligte Demonstrationen unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu lenken, wo nötig einzuschränken oder gar zu verhindern. Wie bei unbewilligten Demonstrationen üblich, mahnte die Stadtpolizei die Teilnehmenden ab. Sie wies wiederholt darauf hin, dass eine Demonstration nicht bewilligt sei, dass ein Marsch in dieser Richtung – in Richtung Innenstadt und Kreis 5 – nicht toleriert würde, eine andere Route hingegen offen stehe. Offensichtlich waren diese Durchsagen nicht für alle Kundgebungsteilnehmenden hörbar. Die Megaphone der Polizei waren nicht in der Lage, den Lärmpegel und insbesondere die Lautsprecher zu übertönen, welche auf einem Personenwagen montiert von den Demonstrationswilligen mitgeführt wurden. Dasselbe gilt auch für die Aussagen der Bewilligungsinhaberin für die Kundgebung: Sie wies ihrerseits bereits während der Kundgebung darauf hin, dass kein Demonstrationsumzug bewilligt sei. Beim vorliegend zur Diskussion stehenden Ereignis fand die Stadtpolizei auch keine Ansprechperson, um kurzfristig eine Notbewilligung für einen friedlichen Umzug zu erteilen.

Aus der Perspektive der Polizisten in der Langstrasse handelte es sich zumindest bei der Spitze des frisch formierten Demonstrationsumzugs nicht um eine friedliche Menschenmenge. Die mitgeführten Transparente, die teilweise vermummten Personen sowie der mit Lautsprechern bestückte Personenwagen ohne Zulassungsschilder führten bei der Polizei zur Einschätzung, dass diesem Umzug durchaus ein Gefährdungspotenzial innewohnte. Weiter berichteten die Polizisten auch davon, dass ihnen Gegenstände wie Flaschen und Becher entgegenflogen und dass Feuerwerkskörper gezündet wurden.

Die Polizei wies die Demonstrierenden mit einem Megaphon an, nicht in die Langstrasse Richtung Kreis 5 einzubiegen und machte darauf aufmerksam, dass ein Umzug nicht bewilligt sei und in dieser Marschrichtung auch nicht toleriert würde (s. dazu auch Antworten zu Frage 8). Es standen die Stauffacherstrasse sowie die entgegengesetzte Richtung der Langstrasse zur Verfügung, die nicht von Polizeikräften versperrt wurden. Die Polizisten erläuterten diese Situation zwei Exponenten des Demonstrationsumzugs auch persönlich. Die Spitze des Demonstrationsumzugs bog dennoch in die Langstrasse ein und bewegte sich auf die Linie der Polizisten zu, woraufhin diese zwei sogenannte Leerschüsse abfeuerten, also zwei Treibgaspatronen verschossen, ohne dabei ein Gummischrotpaket einzusetzen. Die Einsatzkräfte hatten den Auftrag, einen Marsch durch die Langstrasse in Richtung Kreis 5 oder via Langstrasse nach rechts in Richtung Europaallee zu verhindern, um allfällige Sachbeschädigungen zu verhindern. Als die Demonstrierenden sich trotz Abmahnungen und den erwähnten Leerschüssen weiter auf die Polizeikette zubewegten, setzten die Polizisten Gummischrot ein, um mit den vorhandenen Mitteln ihren Auftrag zu erfüllen und eine Durchbrechung der Polizeisperre zu verhindern.

Im Zwischenraum zwischen Polizisten und der Spitze des Demonstrationzugs hatte sich bereits vor dem Gummischroteinsatz die in der Einleitung erwähnte Frau zu Boden gelegt, sodass die Polizisten sich gezwungen sahen, über sie hinweg zu feuern. Während der Schussabgaben stand sie unerwartet auf. Ab diesem Moment behinderte sie den Polizeieinsatz und war zudem selbst einer erheblichen Gefahr von ernsthaften Verletzungen ausgesetzt. Die Polizisten erwogen in dieser Situation, die Frau zu ergreifen und hinter ihre eigene Kette zu ziehen. Dazu wäre jedoch physische Gewalt notwendig gewesen. Die beteiligten Polizisten hätten mit diesem Vorgehen womöglich eine weitere Eskalation bewirkt und sich selbst stark exponiert. Zudem hätte ein physisches Ergreifen und Wegführen der Frau die für diese Situation ohnehin knapp bemessene Polizeikette zumindest vorübergehend weiter reduziert. Nach mehrfachen Ermahnungen, sich aus dem Zwischenraum zu entfernen, setzten die Polizisten daher einen Pfefferspray – genauer ein Spray mit dem Wirkstoff Pelargonil Vanillylamid, kurz PAVA genannt – ein. Für die wenigen Polizeikräfte vor Ort, die einem starken Druck ausgesetzt waren, handelte es sich beim PAVA um das mildeste verfügbare Einsatzmittel in dieser Situation. Neun Polizisten standen Hunderten von Menschen gegenüber, womit einzig eine Aufhebung der Sperre und ein Zurückweichen als Alternativen denkbar gewesen wären: Diese standen den Polizisten bei der Erfüllung ihres Auftrags aber nicht zur Verfügung. Ohne die Sperrung der Langstrasse hätte die Stadtpolizei unter den gegebenen Umständen die Europaallee als aus der Vergangenheit bekanntes Ziel kaum vor Sachbeschädigungen schützen können.

Zu Frage 4 («Da der Gummischrot- und Pfefferspray-Einsatz auf den ersten paar Metern des Demonstrationsumzuges erfolgte, muss davon ausgegangen werden, dass die Stadtpolizei die Devise „Keine Bewilligung, kein Meter“ verfolgt. Inwiefern kann die Stadt diesen Einsatz vor dem Hintergrund des Rechts auf freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit und Demonstrationsrecht rechtfertigen?»):

Die Bundesverfassung garantiert das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit. Wie andere Grundrechte gelten diese aber nicht absolut. Nach Art. 13 Abs. 2 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV; AS 551.110) stellt eine Demonstration gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grunds dar und ist grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig. Vor dem Hintergrund der genannten verfassungsmässigen Rechte toleriert die Stadtpolizei Demonstrationen in Ausnahmefällen auch ohne Bewilligungen. Wenn keine verantwortlichen Personen vorhanden sind, mit denen eine Route definiert werden kann, muss die Polizei aufgrund einer Lageeinschätzung aber eine mögliche Route mit Polizeisperren vorgeben. Insbesondere sind bei der Routenwahl die Bedürfnisse des Verkehrsmanagements zu berücksichtigen. Zudem gilt es, die Demonstrationsroute nicht an exponierten Objekten vorbeizuführen.

Nach Aufrufen im Internet hat die Stadtpolizei Zürich wie erwähnt von sich aus Kontakt mit der Initiatorin aufgenommen und ihr eine sogenannte Notbewilligung ausgestellt. Dabei hat die Bewilligungsinhaberin auf eine Demonstration verzichtet und sich auf eine stehende Kundgebung auf dem Helvetiaplatz beschränkt. Dieser Anlass verlief aus polizeilicher Sicht problemlos und die Polizei hielt sich dementsprechend auch räumlich zurück. Im Rahmen der Kundgebung wurden das Versammlungs- und das Meinungsäusserungsrecht vollumfänglich gewährt.

Als sich Teile der Menschenmenge in Bewegung setzten, handelte es sich dagegen um eine unbewilligte Demonstration. Bevor es zum Gummischroteinsatz gekommen ist, informierte die Polizei die Demonstrierenden darüber, dass ein Marsch auf einer anderen Route im Sinne der oben dargelegten Praxis toleriert werde – was später auch der Fall war. Umso bedauerlicher ist es, dass offenbar nicht alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Polizeidurchsagen wahrgenommen und zu Beginn auch die polizeiliche Sperrung der Langstrasse in Richtung Kreis 5 nicht verstanden haben.

Zu Frage 5 («Wie hat sich die Stadt auf diese Demonstration vorbereitet? Gab es ein spezielles Dispositiv, das sich von anderen Einsätzen (wie z.B. bei Fussballspielen) unterscheidet?»):

Die Stadtpolizei hat für die Kundgebung ein entsprechendes Aufgebot erlassen (vgl. einleitende Bemerkungen). Erst nach der Eskalation der Situation beim Stoppen des unbewilligten Demonstrationzugs in der Langstrasse bot die Polizei zusätzliche Einsatzkräfte sowie einen Wasserwerfer auf. Bei Fussballspielen sind die möglichen Szenarien in der Regel im Voraus mehr oder weniger bekannt. Bei Aufrufen im Internet dagegen bleibt im Vorfeld weitgehend unbekannt, wie viele Personen diesen auch tatsächlich folgen und an einem solchen Anlass teilnehmen.

Im Nachhinein kann festgestellt werden, dass in diesem Fall das polizeiliche Aufgebot für die Verhinderung oder die Lenkung einer unbewilligten Demonstration eher knapp bemessen war.

Zu Frage 6 («Wie lässt sich dieser Gewalteininsatz mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip vereinbaren?»):

Die Teilnehmenden der unbewilligten Demonstration wurden mit Durchsagen über Megaphon, einer Strassensperre mit neun Polizisten sowie mit Leerschüssen aus dem Mehrzweckwerfer aufgefordert, nicht durch die Langstrasse zu marschieren. Gleichwohl bewegte sich der Demonstrationzug weiterhin auf die Polizeisperre zu, offenbar mit der Absicht, diese zu durchbrechen. In dieser Situation stellte der Einsatz von Gummischrot und Pfefferspray das einzige verbleibende sowie geeignete und notwendige polizeiliche Mittel dar, um den unbewilligten Demonstrationsumzug zu stoppen und umzuleiten. Für die Hintergründe zum Pfeffersprayeinsatz sei zudem auf die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Zu Frage 7 («Die Menschenmenge, die sich zum Umzug formierte, bestand aus Familien und Menschen, die zum ersten Mal an einer Demonstration teilnahmen und die in absolut friedlicher Absicht losmarschierten. Hat die Stadtpolizei das nicht erkannt? War es nicht möglich, die Strategie kurzfristig den friedlichen Umständen anzupassen?»):

Die BewilligungsinhaberIn für die Kundgebung wies auf dem Helvetiaplatz ausdrücklich darauf hin, dass kein Demonstrationsumzug bewilligt sei. Wie erwähnt scheinen aber nicht alle Teilnehmenden die Durchsagen der VeranstalterIn und später der Polizei gehört und verstanden zu haben.

Die Polizisten in der Langstrasse sahen sich nicht Familien mit Kindern gegenüberstehen: Angeführt wurde der Demonstrationzug von teilweise vermummten Personen und zumindest zum Teil auch von Personen, die die Stadtpolizei aufgrund von Erfahrungen bei früheren Ereignissen als gewaltbereit einschätzt (vgl. auch einleitende Bemerkungen).

Zu Frage 8 («Wieso hat die Stadtpolizei den friedlichen Umzug mit Gewalt davon abgehalten in die Langstrasse Richtung Militärstrasse einzubiegen? Den Menschen wurde der Marsch die Langstrasse hinauf Richtung Badenerstrasse, entlang der Badenerstrasse bis zur Kasernenstrasse, der Sihl entlang bis zur Militärstrasse und dieser entlang bis zur Kanonengasse und diese zurück Richtung Helvetiaplatz ohne weitere gewalttätige Eingriffe gewährt. Ging es der Stadtpolizei dabei darum, das Bankenviertel der Innenstadt sowie die Europaallee zu schützen? In welchem Verhältnis steht der Schutz dieser Viertel zum Anliegen der friedlichen Menschen, die durch die Strassen zogen, um ihre Solidarität mit den auf der Flucht sterbenden und leidenden Menschen auszudrücken?»):

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass es bei unbewilligten Demonstrationen mit Beteiligung von einzelnen Gruppierungen mit linksautonomem Ausrichtung zu Sachbeschädigungen an Gebäuden in der Innenstadt und der Europaallee kommen kann. In Erinnerung sind insbesondere die unerwarteten Ereignisse vom 12. Dezember 2014, als unter dem Titel «Reclaim the Streets» massive Zerstörungen zu verzeichnen waren. Die Polizei hat deshalb die Zugangswege zu den erwähnten Gebieten gesperrt, die erfahrungsgemäss besonders gefährdet sind. Während der bewilligten Kundgebung auf dem Helvetiaplatz und auf der tolerierten Umzugsstrecke hatten die Demonstrierenden Gelegenheit, friedlich auf ihr Anliegen aufmerksam zu machen.

Zu Frage 9 («Bei der Verwendung von Gummischrot gilt ein Mindestabstand von 20 Metern, welcher offensichtlich missachtet wurde. Weshalb wurde der Mindestabstand nicht eingehalten? Was sind die Konsequenzen bei Missbrauch?»):

Nach Auswertung des vorhandenen Bildmaterials kommt die Stadtpolizei zum Schluss, dass die vorgegebene Mindestdistanz eingehalten wurde. Die Polizeikette in der Langstrasse zog sich vor Abgabe der Gummischrotschüsse noch um wenige Meter zurück, um die nötige Distanz einhalten zu können.

Zu Frage 10 («Darf mit Gummischrot direkt auf Menschen in Kopfhöhe gezielt werden, wie es am Samstag geschehen ist? Müssen die Patronen nicht zuerst auf den Boden aufprallen, zersplittern und erst dann Menschen treffen können?»):

Die Gummischrotpakete platzen beim Abschuss und geben die einzelnen Schrotkörner frei. Nach einigen Metern entsteht eine Streuung der Flugbahnen. Bei einer Einsatzdistanz wie am 5. September 2015 lässt diese Streuung ein gezieltes Schiessen auf einen bestimmten Körperteil nicht zu. Es ist nicht vorgesehen, dass die Geschosse zuerst am Boden abprallen.

Zu Frage 11 («Welche Regeln gelten für den Einsatz von Pfefferspray?»):

Wie jedes Einsatzmittel unterliegt auch der Einsatz von Pfefferspray dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Der Pfefferspray darf nur eingesetzt werden, wenn das verfolgte Ziel mit anderen, milderem Mitteln nicht erreicht werden kann (vgl. auch Antworten zu den Fragen 1 bis 3). Bei der Stadtpolizei Zürich gilt die Regel, dass den betroffenen Personen anschliessend Hilfe zu leisten ist. Im vorliegenden Fall wurde die betroffene Frau von einer Drittperson weggeführt, was eine Hilfeleistung durch die Polizisten verhinderte. Nach eigenen Angaben hat die betroffene Frau anschliessend die Augen ausgewaschen, hatte danach aber noch Beschwerden.

Die Staatsanwaltschaft klärt ihrerseits den Pfeffersprayeinsatz ab.

Zu Frage 12 («Welche Konsequenzen und Lehren zieht die Stadtpolizei aus diesem gewalttätigen und unverhältnismässigen Einsatz?»):

Der Versuch, den sich formierenden Demonstrationzug frühzeitig ohne den Einsatz von Zwangsmitteln vom Einbiegen in die Langstrasse abzuhalten, hatte keinen Erfolg. Die Situation in der Langstrasse hat gezeigt, dass die Stadtpolizei für eine sichere Sperrung der Langstrasse unter den gegebenen Umständen personell zu wenig stark aufgestellt war, so dass die neun Polizisten Gummischrot einsetzten, um diese aufrechtzuerhalten. Der Pfeffersprayeinsatz war eine weitere Folge dieser angespannten wie auch unerwarteten Situation und das Resultat eines innert weniger Sekunden gefällten Entscheids der beteiligten Polizisten. Diese hätten zwar auch anders handeln können, hätten dann aber zur Erfüllung ihres Auftrags andere Zwangsmittel – in Frage kam ein physisches Ergreifen und Wegführen – eingesetzt und dadurch möglicherweise sogar eine weitere Eskalation bewirkt.

In der Gesamtbetrachtung hat die Stadtpolizei Zürich am 5. September 2015 den unbewilligten Demonstrationzug daran gehindert, durch die Langstrasse in Richtung Hohlstrasse zu ziehen, diesen aber später auf einer anderen Route toleriert. Nach dem Einsatz ging bei der Stadtpolizei die Meldung einer verletzten Person ein. Dank dem Sperren von einzelnen Strassenabschnitten konnte die Polizei grössere Sachbeschädigungen verhindern.

Um inskünftig den Teilnehmenden von unbewilligten Demonstrationen unmissverständlich klar machen zu können, welche Strassen für den Umzug gesperrt sind, sind das Polizeiaufgebot und die nötigen technischen Mittel entsprechend vorzubereiten. Dazu können auch akustische Hilfsmittel gehören.

Die vom Pfeffersprayeinsatz betroffene Frau hatte sich auf die Sperre der Polizisten zubewegt, ohne diese zu gefährden. Ein solches Verhalten bei Demonstrationen war für die Polizei bisher weitgehend unbekannt. Die Stadtpolizei wird diesen Aspekt in der Aus- und Weiterbildung berücksichtigen. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob nicht – sofern genügend Polizeikräfte vor Ort sind – andere taugliche Mittel gefunden werden können, welche die Sicherheit der betroffenen Personen wie auch die Erfüllung des polizeilichen Auftrags gewährleisten.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti